

Tennis Club Gams

Statuten

- Juni 1994** Gründung des Vereins mit Genehmigung der Statuten durch die Vereinsversammlung
- März 1997** Beschluss der Vereinsversammlung vom 14.3.1997
- a) Art. 28 - der Vorstand wird von 7 auf 8 Mitglieder erhöht
 - b) Art. 35 – der Punkt 5 wird neu aufgenommen
- März 2015** Beschluss der Vereinsversammlung vom XX. März 2015
- Revision der Statuten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz und Zweck**
- II. Mitgliedschaft**
- III. Beiträge und Gebühren**
- IV. Organisation**
- V. Auflösung**
- VI. Inkraftsetzung**

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen "Tennisclub Gams" (TC Gams) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Gams
- Art. 2** Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports sowie der Kameradschaft und der Geselligkeit. Er soll den Tennissport populär und allen Volkskreisen zugänglich machen.
- Art. 3** Zur Erfüllung des Zwecks kann der Club Liegenschaften erwerben oder pachten, Tennisplätze oder Tennishallen mieten, bauen, kaufen, im Baurecht erstellen, etc.. Er kann alle Rechtshandlungen unternehmen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen.
- Art. 4** Der Tennisclub Gams kann sich den bezüglichlichen Verbänden und deren Dachorganisationen anschliessen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5** Der Club besteht aus
- Aktivmitgliedern
 - Junioren
 - Schülern
 - Ehrenmitgliedern
 - Passivmitgliedern
- Art. 6** Aktivmitglieder sind Personen, die im Geschäftsjahr im 19. Altersjahr stehen oder älter sind.
- Art. 7** Junioren sind Personen, die im Geschäftsjahr im 18. Altersjahr stehen oder jünger sind.
- Art. 8** Schüler sind Personen, die im Geschäftsjahr im 15. Altersjahr stehen oder jünger sind.
- Art. 9** Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club oder Tennissport besonders verdient gemacht haben und an der Vereinsversammlung mit dreiviertel Mehrheit als solche ernannt worden sind. Sie haben keine Jahresbeiträge zu entrichten.
- Art. 10** Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Clubs, welche regelmässig Passivmitgliederbeiträge bezahlen. Sie sind berechtigt, an allen geselligen Anlässen des Clubs teilzunehmen. In Clubangelegenheiten haben sie beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.
- Art. 11** Zur Erlangung der Mitgliedschaft können sich Interessenten mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandmitglied anmelden. Junioren die noch nicht im vollendeten 18. Altersjahr stehen und Schüler haben zudem das Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt in schriftlicher Form vorzulegen.
- Art. 12** Die Vereinsversammlung entscheidet an der ordentliche Vereinsversammlung unter Traktandum "Mutationen" über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Art. 13** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Club oder der Übertritt zu Passivmitgliedern ist zulässig, wenn er bis zur Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird und die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 14** Mitglieder die den Statuten, Beschlüssen, Reglementen, Ordnungen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln können durch die Mitglieder an der ordentlichen Vereinsversammlung unter Traktandum "Mutationen" ausgeschlossen werden.

III. Beiträge und Gebühren

- Art. 15** Clubmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, deren Höhe (max. 350.-) jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgesetzt wird. Die Jahresbeiträge sind bis Saisonbeginn, spätestens 31. Mai oder innerhalb eines Monats nach Anmeldung zu entrichten. Wer im Laufe der Saison eintritt, hat den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. August, wird der Mitgliederbeitrag um die Hälfte reduziert. Lehrlinge und Studenten im Alter von 19 bis 25 Jahren bezahlen bei Vorweisung einer Legitimationskarte den Juniorenbeitrag. Die Vorstandsmitglieder können vom Jahresbeitrag befreit werden.
- Art. 16** Der Austritt aus dem Club kann nur genehmigt werden, wenn das austretende Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt hat. Bei vorzeitigem Austritt gilt folgende Sonderregelung: Erfolgt der Austritt vor dem 31. Juli, hat das Mitglied Anspruch auf Erstattung des halben Jahresbeitrages. Mitglieder die durch Krankheit oder Unfall (belegt durch ärztliches Zeugnis) mehr als drei Monate während der Spielsaison nicht spielfähig sind, haben Anspruch auf Erstattung des halben Jahresbeitrages.
- Art. 17** Der Jahresbeitrag ausgeschlossener Mitglieder verfällt dem Club.

IV. Organisation

Art. 18 Die Organe des Clubs sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 19 Das Geschäftsjahr läuft vom 1.Januar bis 31.Dezember.

Vereinsversammlung

Art. 20 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Art. 21 Die Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung sind

- Genehmigung der Traktandenliste
- Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Spielleiters
 - c) weitere Berichte nach Funktionen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderung
- Mutationen
- Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vorstandes
 - c) der Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Programm der kommenden Saison
- Anträge und allgemeine Umfrage

Art. 22 Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 23 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes an die Vereinsversammlung oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Zur Statutenänderung ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Art. 24 Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf ihre Teilnehmerzahl beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder. In allen Fällen, ausser den in Art. 23 genannten, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Die

Vereinsversammlung kann ausnahmsweise ihr zustehende Geschäfte an den Vorstand überweisen.

Art. 25 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, oder wenn ein Fünftel der Clubmitglieder es verlangen innert drei Wochen durch den Vorstand einberufen. Es finden sinngemäss Art. 22 bis Art. 24 dieser Statuten für die ausserordentliche Vereinsversammlung Anwendung. Für die Einladung gilt Art. 20.

Vereinsvorstand

Art. 26 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Juniorenwesen
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer

Art. 27 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre bei dauernder Wiederwählbarkeit.

Art. 28 Der Vorstand als Gesamtheit ist zur Erledigung aller jener Geschäfte zuständig, welche durch diese Statuten nicht anderen Organen des Clubs übertragen werden. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt von sich aus zu handeln, auch wenn der Verhandlungsgegenstand nicht in seine Kompetenz fällt. Vom Geschehen hat er an der nächsten Versammlung Kenntnis zu geben.

Art. 29 Die Funktionen und Aufgaben des Vorstandes sind in einem Pflichtenheft beschrieben.

Art. 30 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstands anwesend ist.

Rechnungsrevisoren

Art. 31 Zur Prüfung der Jahresrechnung werden alle zwei Jahre durch die Vereinsversammlung zwei Revisoren gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie sind wieder wählbar. Die Rechnungsrevisoren haben jährlich zuhanden der Vereinsversammlung einen Bericht über die Geschäftsführung des Clubs abzugeben. Sie sind ausserdem befugt, auch im Laufe des Jahres in die Buchführung des Kassiers Einsicht zu nehmen.

Art. 32 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Schäden die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen können, lehnt der Club jegliche Haftung ab. Haftbar sind immer nur die Mitglieder als Einzelpersonen.

Für Unfälle während des Spielbetriebes ist der Club in keinem Falle haftbar.

Platzreglement

Art. 33 Die für die Benützung der Tennisplätze und sonstigen Vereinsanlagen massgeblichen Bestimmungen werden in einem Platzreglement festgehalten. Das Platzreglement wird vom Vorstand erstellt.

V. Auflösung

Art. 34 Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufene Vereinsversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Clubs ist die Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Eventuell vorhandenes Vereinsvermögen ist wahren funf Jahren beim Gemeinderat mit der Zweckbestimmung zu deponieren, dieses einem allfallig wieder zu grundenden Tennisclub zu ubertragen. Nach funf Jahren ist das Vermogen durch den Gemeinderat fur sportliche Zwecke zu verwenden.

VI. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden grundlegend überarbeitet und an die aktuelle Situation des Vereins angepasst.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom **27. März 2015** angenommen und treten sofort in Kraft.

Tennisclub Gams

Der Präsident

Der Aktuar